

**FAQs (Häufig gestellte Fragen) zu „Worte helfen Frauen“**

**Für wen kann „Worte helfen Frauen“ in Anspruch genommen werden?**

**Welche Stellen können Abrechnungen einreichen?**

**Welche Qualifikationen sollte die dolmetschende Person haben?**

**Welche Übersetzungstätigkeiten können abgerechnet werden?**

**Können auch Begleitungen zu Facharztpraxen in Anlehnung an die Schwangerenberatung abgerechnet werden?**

**Was ist, wenn die zu beratene Frau nicht zum vereinbarten Termin erscheint?**

**Wo wird das Formular für die Abrechnung eingereicht?**

**Wie läuft die Abrechnung mit Gleichberechtigung und Vernetzung e.V. ab?**

**Können mehrere Gespräche mit einem Formular abgerechnet werden?**

**Wann erhalten die Beratungsstellen die Zusagen über ihre Abrechnungsanträge?**

**Werden die Beratungsstellen informiert, wenn die Mittel erschöpft sind?**

**Was ist, wenn die Beratungsstelle die Frist versäumt hat?**

**Wo liegt der Höchstsatz für die Erstattung der Übersetzungsleistung?**

**Kann die Übersetzerin beziehungsweise der Übersetzer selbst abrechnen?**

**Können auch Familienangehörige der zu beratenden Frau ein Honorar für die Übersetzungsleistungen erhalten?**

**Gibt es ein Mindestalter der Frauen oder können auch junge Mädchen von der Übersetzungsleistung profitieren?**

**Kann das Angebot auch außerhalb Niedersachsens wahrgenommen werden?**

## Für wen kann „Worte helfen Frauen“ in Anspruch genommen werden?

Zielgruppe sind Frauen und Mädchen, die nach dem 01.01.2015 nach Deutschland geflohen sind. Ein weiteres Kriterium ist, dass sie in einer Notunterkunft des Landes oder in einer Landesaufnahmebehörde wohnhaft sind, im Asylverfahren Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten oder nach Abschluss des Asylverfahrens Sozialleistungen zum Lebensunterhalt vom Staat beziehen.“

## Welche Stellen können Abrechnungen einreichen?

Stand das Projekt zu Beginn nur vom Land Niedersachsen geförderten Schwangeren- und Gewaltberatungsstellen zur Verfügung, hat sich der Kreis der abrechnungsfähigen Einrichtungen im weiteren Projektfortlauf erweitert. Das Einreichen von Übersetzungsleistungen steht allen Stellen offen, die in Niedersachsen zu frauenspezifischen Themen beraten oder Beratungen durchführen, die für geflüchtete Frauen relevant sind. Themen können Schwangerschaft, Gewalt (z.B. Genitalverstümmelung), berufliche Orientierung, Bildung oder Teilhabe sein. Unter die abrechnungsfähigen Stellen fallen z.B. Gewalt- und Schwangerenberatungsstellen, Frauen- und Mädchenhäuser, Frauenberatungsstellen, Kommunen, die kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder Koordinierungsstellen für Frauen und Wirtschaft.

## Welche Qualifikationen sollte die dolmetschende Person haben?

Um innerhalb des Projektes „Worte helfen Frauen“ als Übersetzerin oder Übersetzer tätig zu sein, muss keine staatliche Prüfung abgelegt worden sein. Jedoch ist es von Vorteil, einen Nachweis über den Erwerb der sprachlichen Fähigkeiten erbringen zu können. Zur Übersetzung werden z.B. Sprachmittlerinnen und Sprachmittler, Gemeindedolmetscherinnen und -dolmetscher oder auch kundige Migrantinnen und Migranten, die sich schon eine längere Zeit in Deutschland aufhalten, eingesetzt. Mit Blick auf den maximalen Stundensatz können auch professionelle Dolmetscherbüros hinzugezogen werden.

Grundsätzlich entscheidet die Beratungsstelle über die Eignung der übersetzenden Person. Interkulturelle Kompetenzen, Gendersensibilität und ein angemessenes Sprachniveau in beiden Sprachen sind obligatorisch.

Übersetzungsleistungen von engen Familienmitgliedern oder Partnerinnen und Partnern der zu beratenden Frauen können nicht abgerechnet werden.

Die Einrichtungen sollten die Übersetzungsleistenden über die Schweigepflicht aufklären.

### Welche Übersetzungstätigkeiten können abgerechnet werden?

Alle Leistungen, die im Umfang einer Beratungssitzung bei den genannten Einrichtungen stattfinden. Als Richtwert sind ca. fünf Beratungstermine pro Frau festgelegt. Über die Dauer einer Beratungssitzung entscheidet die Stelle.

### Können auch Begleitungen zu Facharztpraxen in Anlehnung an die Schwangerenberatung abgerechnet werden?

Routinemäßige Arztbesuche können bei „Worte helfen Frauen“ **nicht** abgerechnet werden. Sollte im Rahmen der Schwangerschaftskonfliktberatung ein Schwangerschaftsabbruch vorgenommen werden, kann die Beratungsstelle bei Bedarf ebenfalls die Übersetzungsleistungen, die im Rahmen der Begleitung zum Abbruch entstehen bei Gleichberechtigung und Vernetzung e.V. einreichen. Dies gilt auch, wenn eine Frau außerhalb Niedersachsens den Eingriff vornehmen lässt. Ausschlaggebend ist der Bezug zur Beratungsstelle in Niedersachsen. Außerdem können Übersetzungen für gynäkologische Beratungen zur Verhütung von Schwangerschaften und sexuell übertragbaren Krankheiten und Beratungen im Bereich FGM/FGC abgerechnet werden.

### Was ist, wenn die zu beratene Frau nicht zum vereinbarten Termin erscheint?

Ist die Übersetzerin oder der Übersetzer angereist und die zu beratene Frau erscheint nicht zu dem vereinbarten Termin, so ist es möglich die entstandenen Fahrtkosten einzureichen. Die Beratungsstelle füllt, wie gewohnt, das Formular aus und vermerkt auf dem Abrechnungsformular, dass die Beratung nicht stattfand. Um die Ausgaben erstattet zu bekommen, muss ein Beleg über die entstandenen Fahrtkosten (z.B. durch Kopie des Tickets) beigefügt sein. Bei Anreisen mit dem eigenen PKW gilt ein Satz von 0,30 Euro/km.

Bei Hinzunahme eines professionellen Übersetzerbüros ist es möglich, auch diese entstandenen Kosten abzurechnen. Es sollte deutlich vermerkt sein, um welches Büro es sich handelt und die Beratung nicht stattfinden konnte, da die Frau nicht erschienen ist. In diesem Fall gilt, dass ebenfalls max. 50,00 Euro für die anfallenden Kosten des Büros übernommen werden können.

### Wo wird das Formular für die Abrechnung eingereicht?

Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formular wird bei Gleichberechtigung und Vernetzung e.V. eingereicht:

---

Gleichberechtigung und Vernetzung e.V.  
Sodenstr. 2  
30161 Hannover  
Telefon: (0511) 33 65 06 20

### Wie läuft die Abrechnung mit Gleichberechtigung und Vernetzung e.V. ab?

Die Abrechnung erfolgt monatlich. Die Einrichtungen reichen das ausgefüllte Abrechnungsformular (erhältlich unter [www.worte-helfen-frauen.de](http://www.worte-helfen-frauen.de)) bei Gleichberechtigung und Vernetzung e.V. ein. Der Beleg muss **bis spätestens 15. des Folgemonats** eingegangen sein.

(Beratungsgespräch im Mai → Eingang des Formulars bis 15. Juni)

### Können mehrere Gespräche mit einem Formular abgerechnet werden?

Alle Gesprächstermine müssen einzeln abgerechnet werden. Auch wenn die Termine für die Beratungsgespräche zeitnah aufeinander folgen, ist für jedes Gespräch ein Abrechnungsformular auszufüllen und einzureichen.

### Wann erhalten die Beratungsstellen die Zusagen über ihre Abrechnungsanträge?

Das Abrechnungsformular muss bis zum 15. des Folgemonats bei Gleichberechtigung und Vernetzung e.V. eingereicht werden. Die Erstattung der Kosten erfolgt i.d.R. bis zum 15. des darauffolgenden Monats (Bsp.: Abrechnungsmonat Mai: Vorlage Beleg bis 15. Juni, Erstattung bis 15. Juli). Je nach Absprache mit der Übersetzerin oder dem Übersetzer geht die Einrichtung in Vorkasse oder vereinbart die Zahlung des abgesprochenen Honorars nach Eingang der Überweisung von Gleichberechtigung und Vernetzung e.V.

Die Erstattung erfolgt im Rahmen des zur Verfügung stehenden Gesamtmittelvolumens. Es besteht **kein Anspruch auf Erstattung** der Kosten.

### Werden die Beratungsstellen informiert, wenn die Mittel erschöpft sind?

Die Beratungsstellen erhalten eine E-Mail, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel knapp werden. Bitte informieren Sie uns daher über Änderungen Ihrer Kontaktdaten.

### Was ist, wenn die Beratungsstelle die Frist versäumt hat?

Sollten noch Projektmittel zur Verfügung stehen, können die eingereichten Übersetzungsleistungen dann ggf. noch abgerechnet werden. Die verspäteten Abrechnungsformulare sind bis spätestens zum 30.09. des Jahres nachzureichen. Danach ist keine Abrechnung für diesen Projektzeitraum mehr möglich. Sollte ein neuer Projektzeitraum beginnen, können in diesem keine Anträge aus dem vorherigen Projektzeitraum mehr abgerechnet werden.

### Wo liegt der Höchstsatz für die Erstattung der Übersetzungsleistung?

Für die Übersetzungsleistung werden maximal 50,- Euro je Stunde erstattet. Damit sind sämtliche Nebenkosten, wie beispielsweise Fahrtkosten, abgegolten. Im Allgemeinen wird von einem Stundensatz von 25,- bis 50,- Euro ausgegangen.

### Kann die Übersetzerin beziehungsweise der Übersetzer selbst abrechnen?

Die Abrechnung erfolgt **ausschließlich** über die Einrichtungen. Auch die Überweisung erfolgt auf ein Konto der Einrichtung und **nicht an die Übersetzungsleistenden selbst**.

### Können auch Familienangehörige der zu beratenden Frau ein Honorar für die Übersetzungsleistungen erhalten?

Nahe Verwandte wie die Eltern, Kinder, Geschwister oder auch Partnerinnen und Partner erhalten keine Entschädigung für die Übersetzungsleistung.

### Gibt es ein Mindestalter der Frauen oder können auch junge Mädchen von der Übersetzungsleistung profitieren?

Die Zielgruppe umfasst jegliche Altersgruppen von Frauen und Mädchen.

### Kann das Angebot auch außerhalb Niedersachsens wahrgenommen werden?

Das Projekt beschränkt sich auf niedersächsische Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen. Die zu beratenden Frauen müssen in Niedersachsen leben.